

Ein Gesetz - und ein Verbrechen

Autor(en): **E.L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **35 (1940)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Au Tessin

Nos amis tessinois viennent d'accomplir de bon travail: M. Francesco Chiesa, président de leur section, intéressant le Conseil d'Etat à la protection esthétique du pays, a obtenu du Grand Conseil une loi qui sauvegardera dorénavant paysages, flore, beautés, voire curiosités naturelles. Les plans de construction auront à respecter désormais le caractère des lieux ambiants, villes, villages ou simples points de vue.

Que la Société d'art public du Tessin soit chaleureusement félicitée de son initiative; il était temps pour le *Heimatschutz* d'avoir, au-delà du Gothard, une garde vigilante. Preuve en soit l'attentat récemment commis à l'église de Ronco, près du lac Majeur. A sa terrasse, d'où le regard s'enfonce vers le ciel italien, on a construit un garage bétonné qui coupe définitivement l'horizon. Qu'un propriétaire ignare n'aperçoive pas la splendeur de l'endroit qu'il habite, on ne saurait que le déplorer, sans lui en vouloir. Mais que les sociétés de « développement » et de « tourisme », les autorités ecclésiastiques et civiles demeurent impuissantes devant un pareil vandalisme, dépasse la raison.

Nous en appelons au gouvernement du Tessin qui possède aujourd'hui des armes pour rendre à lui-même un endroit qui fut l'une des merveilles de la patrie.

H. N.

Ein Gesetz - und ein Verbrechen

Unsern Tessiner Freunden ist eine hocheufreuliche Tat gelungen. Sie haben ein Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz im Kantonsrat zur Annahme gebracht. Der Präsident der Tessiner Sektion, Francesco Chiesa, hat in einer vortrefflichen Begründung den Tessiner Ratsherren dargetan, weswegen es hohe Zeit sei, daß endlich auch ennet des Gotthards Natur und Landschaft des gesetzlichen Schutzes teilhaftig werden. Wir geben die wesentlichen Bestimmungen des neuen Erlasses im Nachfolgenden wieder:



*Die Kirche in Ronco (Tessin). Bis vor kurzem einer der schönsten Orte
am schweizerischen Langensee.*

L'église de Ronco, naguère un des plus beaux points de vue du Lac Majeur.

Art. 1. Besonderen Schutz genießen Immobilien, welche eine Naturschönheit darstellen oder zu einem charakteristischen Landschaftsbild gehören, insbesondere

- a) Naturdenkmäler von ästhetischem oder wissenschaftlichem Interesse;
- b) die Aussichtspunkte;
- c) malerische Orte;
- d) malerische Landschaften und Panoramen;
- e) die einheimische Flora.

Art. 2. Die genannten Objekte dürfen weder vernichtet noch verändert werden ohne die Zustimmung der zuständigen Behörde, welche die Befugnis hat, öffentlich-rechtliche Servituten aufzuerlegen und, in Spezialfällen, Expropriationen zum öffentlichen Nutzen vorzunehmen.

Die malerischen Landschaften und Panoramen (1d) sind indirekt geschützt durch den Schutz der Aussichtspunkte, direkt durch Maßnahmen zur Verhinderung augenscheinlicher Schändungen.

Art. 3. Die Gemeinden werden unter Aufsicht der Behörden mitwirken beim Schutz der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Gegenstände, und zwar im vorgesteckten Rahmen und in den durch die Bestimmungen umschriebenen Fällen.

Bei Prüfung der Bebauungspläne wird man den Schutz des Städtebildes vor Augen halten; auf Antrag des Staatsrates können die bereits gebilligten Bebauungspläne, insoweit sie mit den Zielen der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stünden, revidiert werden.

Der Staatsrat wird dafür sorgen, daß Bestimmungen zum Schutze des Städtebildes in die Bauverordnungen der Gemeinden aufgenommen werden und in Anwendung kommen.

Das Recht, im Hinblick auf städtebaulichen Schutz Servituten aufzuerlegen und Expropriationen vorzunehmen, kann, auf Verlangen der Gemeinden, durch den Staatsrat auf diese übertragen werden.

Damit wären die Grundlagen geschaffen, um weiteren Verunstaltungen Einhalt zu bieten. Hoffentlich wird das Gesetz nun auch angewendet. Das ist bei Heimatschutzgesetzen bekanntlich keine Selbstverständlichkeit. Wo kein Kläger ist, ist kein Richter. Außerdem enthält der Tatbestand der „Verunstaltung“ ein subjektives Element. Was ein Totschlag, was ein Diebstahl ist, weiß jeder und läßt sich genau umschreiben. Was aber ist häßlich? Was ist schön? Die Meinungen hierüber gehen gerade in unseren Tagen weit auseinander. Kunst, die am einen Ufer des Rheins mit Feuer und Schwert verfolgt wird, wird auf dem anderen von Staates wegen gekauft und mit Stolz in die öffentlichen Sammlungen gehängt. Unter dieser Unsicherheit leidet auch der Heimatschutz mehr als man gemeinhin annimmt. Möge man im Tessin mit Mut und sicherem Gefühl den Weg finden, auf dem das neue treffliche Gesetz sich auswirken kann.

Unsere ennetbirgischen Freunde werden es uns bestimmt nicht übel nehmen, wenn wir sie hier auf einen Fall hinweisen, an dem sie ein erstes Exempel statuieren sollten. Wer kennt nicht die *Kirche von Ronco am Langensee mit ihrer baumbestandenen alten Terrasse*? Der Blick, den man dort genießt, ist einzigartig. Weit und blau liegt der See zu Füßen des Beschauers. Gegen Mittag sieht man zwischen den grünen Bergen nach Italien hinunter; im Norden grüßt der blühende Ufer- saum von Ascona. Wie ferne Schafherden stehen die Dörfer ringsum an den Berg- hängen, und auf dem See schwimmen, Spielzeugen gleich, die Inseln von Brissago. Wir sagen nicht zuviel, wenn wir den Kirchplatz von Ronco und seine Aussicht zu den klassischen Schönheiten der italienischen Schweiz zählen.



Die neue Taxi-Garage auf Betonpfeilern. — Le garage que l'on vient d'édifier à sa base.



Ein Verbrechen: der heutige Blick vom Kirchplatz Ronco gegen Ascona. (Wiedergabe behördlich bewilligt am 27. 6. 1940 gemäß BRB vom 3. 10. 1939.) — Le paysage, tel qu'on le voit désormais.

Und nun das Verbrechen! Ausgerechnet an den Fuß dieser Kirchenterrasse hat ein von Gott und allen guten Geistern verlassener Taxichauffeur auf hohen Stelzen eine Garage in die freie Luft hinaus gebaut, einen Betonkasten übelster Art, der die ganze Aussicht seeaufwärts in unerträglicher Weise verdirbt. Der Verstand steht einem still, wenn man dieser Untat inne wird.

Daß ein engstirniger Simpel ein solches Monstrum in die Welt setzen kann, vermag man, nachdem man seit Gottfried Keller weiß, daß es auch im besten Volke immer ein paar Mondkälber gibt, schließlich noch zu verstehen. Immerhin ist es schon ein Witz, daß ausgerechnet ein Mann, der mit seinen Taxametern vom Geld der Fremden lebt, die er auf diesen Aussichtspunkt führt, der Übeltäter ist. Er gleicht dem Bauer, welcher der Kuh, die er melken will, das Euter abschneidet.

Daß aber ein Pfarramt und ein Gemeinderat von Ronco, daß die Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereine von Ronco, Brissago, Ascono, Locarno, daß alle die naturliebenden Tessiner und Deutschschweizer, die in den vielen Villen jenes Ufergeländes leben, nicht im Stande waren, diese Untat eines verhärteten Querkopfes zu verhindern, ist, zum mindesten für den Außenstehenden, ein Rätsel.

„Besonderen Schutz genießen die Aussichtspunkte!“ Nun mag das neue Gesetz sich bewähren! Wir bitten den Vorstand der Tessiner Sektion, sich in corpore zum Augenschein an Ort und Stelle zu begeben. Die Bilder, mit denen wir unseren Bericht schmücken, dürften ihnen die Gewißheit geben, daß wir kein Wort zuviel gesagt haben. Bei ihrem Besuche mögen sie dann gleich auch noch einen Blick auf die *Bedürfnisanstalt* werfen, die offenbar von der Gesundheitskommission der Gemeinde Ronco an die Kirchenwand gesetzt worden ist! Ein mit Reklamefetzen behangener, blechener Schandwinkel, in dem ein ständiges Spülwasser rauscht und die Würde der Kirche beleidigt.

Wir appellieren auch an die Regierung des Kantons Tessin und an alle feiner empfindenden Eidgenossen jenseits der Berge. Sie haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese Ärgernisse, das große und das kleine, raschestens verschwinden. Unsere Leser aber möchten wir bitten, ihre Schritte so lange nicht mehr nach Ronco zu lenken, als der heutige Zustand besteht. Sie mögen auch ihre Freunde und Bekannten vor dem Betreten dieses Ortes warnen. Der Heimatschutz hat Macht, wenn er sich entschließt, sie zu gebrauchen. Und es gibt Leute, die erst bereit sind zu hören, wenn sie merken, daß es „ernst“ wird, das heißt, daß es ihnen an den Geldbeutel geht.

E. L.



*Idylle an der Kirchenmauer in Ronco.
Contre le mur de l'église: sans com-
mentaire!*